

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

6. Februar 1889.

Inhalt: Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1882, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militärämtern, Seite 13. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren wegen der gegenseitigen Uebernahme heimzuschaffender Personen im Verlehr mit Oesterreich-Ungarn betreffend, Seite 14.

[11] Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1882, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militärämtern; vom 25. Januar 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen, daß das dem § 2 der Verordnung vom 28. September 1882 unter Ziffer 11 beigefügte Verzeichniß der den Militärämtern im Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena vorbehaltenen Stellen (Regierungsblatt von 1882 Seite 210) folgende Aenderungen erleidet:

1. Unter 1. 7 kommt die Bestimmung hinsichtlich der Steueraufsäher in Wegfall.
2. Statt dessen tritt folgende neue Bestimmung am Ende des Verzeichnisses hinzu:

1889

3